

Eintrag 25.10.24

Landgericht Kempten (Allgäu)
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Kempten (Allgäu) Residenzplatz 4 -
6, 87435 Kempten (Allgäu)

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70

87509 Immenstadt

für Rückfragen:

Telefon: 0831/203-257/-258/-317

Telefax: +499621962411431

Zimmer: 211

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum

24.10.2024

In Sachen
Kuhne, S. /
wg. Schadensersatz hier: Prozesskostenhilfe

Sehr geehrter Herr Kuhne,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 17.10.2024.

Mit freundlichen Grüßen

JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/kempten-allgaeu> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

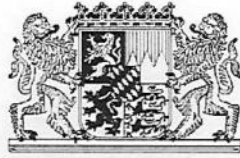
Hausanschrift
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

Haltestelle
Bus, Zentrale Umsteigestelle
Nachtbriefkasten
Residenzplatz 4 - 6
Haupteingang links

Kommunikation
Telefon:
0831/203-00
Telefax:
0831/203- s.Faxdurch-
wahl

Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: [REDACTED]



In Sachen

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt
- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

[REDACTED]
- Beklagter, im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichter am 17.10.2024 folgenden

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen vom 22.07.2024, Az. [REDACTED] mit welchem der PKH-Antrag vom 08.05.2024 abgewiesen wurde, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde wurde zwar fristgerecht eingereicht (§§ 569, 127 ZPO), jedoch fehlt ihr das Rechtsschutzinteresse.

Zwar erwächst ein Beschluss, durch den die Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, nicht in materielle Rechtskraft (BGH BeckRS 2019, 396; NJW 2004, 1805).

Daher kommt auch nach erfolgter und mit sofortiger Beschwerde nicht oder erfolglos angegriffene Ablehnung des Antrages ein erneuter Antrag in Betracht, sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung im Zeitpunkt der neuerlichen Entscheidung erfüllt sind (U(BeckOK ZPO 54. Ed. § 127 Rn. 11).

Allerdings kann einem Antrag auf erneute Entscheidung auf Grundlage desselben Lebensachverhaltes das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, insbesondere wenn bereits mehrere gerichtliche Entscheidungen über einen in diesem Zusammenhang gestellten Prozesskostenhilfeantrags ergangen sind (BGH NJW 2004, 1805).

Bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalles entscheidend (Zöller ZPO 35. Aufl., § 117 Rn. 5).

Unter Heranziehung dieser Kriterien besteht für den Antragsteller kein Rechtsschutzbedürfnis.

Der Antragsteller hat bereits im Verfahren [REDACTED] Prozesskostenhilfeantrag beim Amtsgericht Sonthofen gestellt, welchem der identische Antrag auf Zahlung von Schadenersatz wegen einer behaupteten vorgeschobenen Eigenbedarfskündigung zugrunde lag.

Zusätzlich wurde im hiesigen Verfahren nur ein Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung bestellt, wobei deren Rechtmäßigkeit bereits im Rahmen des Schadenersatzanspruches zu prüfen ist.

Darüber hinaus liegt dem Schadenersatzantrag der absolut gleiche Lebenssachverhalt zugrunde.

Gegen den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts vom 29.01.2024 im Verfahren [REDACTED] hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt, welcher mit Beschluss des Landgerichts vom 12.03.2024 [REDACTED] zurückgewiesen wurde.

Darüber hinaus hat der Antragsteller noch eine Anhörungsrüge erhoben und erfolglos Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Die Erfolgsaussichten des PKH-Antrages wurden damit von mehreren Gerichten eingehend geprüft.

Letztlich ist auch die Email des Antragstellers vom 20.10.2022 zu berücksichtigen, worauf das Landgericht Kempten bereits in seiner Entscheidung vom 12.03.2024 [REDACTED] hingewie-

sen hat.

Darin kündigt der Antragsteller trotz eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches unmittelbar vor dem vereinbarten Auszugstermin an, dass er nicht ausziehen werde und eine Verlängerung der Räumungsfrist um ein weiteres Jahr beantragen werde oder gegen eine Zahlung in Höhe von 2.000,00 EUR doch ausziehen werde.

In diesem Zusammenhang wurde behauptet, dass der Antragsteller noch keine geeignete Wohnung gefunden habe.

Tatsächlich hatte dieser jedoch schon einen neuen Mietvertrag, welcher am 30.08.2022/05.10.2022 abgeschlossen war, mit Mietbeginn zum 01.12.2022.

Folglich ist dem Antragsteller mangels Rechtschutzbedürfnis die beantragte Prozesskostenhilfe zu versagen, so dass die sofortige Beschwerde zurückzuweisen war.

gez.

██████████
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 24.10.2024

██████████ JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig